

Abschrift



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 185/08

vom

18. November 2008

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. November 2008 durch die
Vizepräsidentin Dr. Müller, die Richter Dr. Greiner, Wellner, Pauge und Stöhr

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in
dem Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
vom 10. Juni 2008 wird zurückgewiesen, weil sie nicht aufzeigt, dass
die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung
des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine
Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Weder liegt ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG vor noch hat das
Berufungsgericht verkannt, dass eine Pflicht zur Aufklärung über
Behandlungsalternativen nur bei wesentlich unterschiedlichen Risiken
oder wesentlich unterschiedlichen Erfolgsaussichten besteht.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2,
2. Halbs. ZPO abgesehen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: bis 80.824,18 €

Müller

Greiner

Wellner

Pauge

Stöhr

Vorinstanzen:

LG Wiesbaden, Entscheidung vom 06.11.2006 - 5 O 196/02 -

OLG Frankfurt/Main, Entscheidung vom 10.06.2008 - 8 U 294/06 -